

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt Duisburg

Zur Sitzung Rat der Stadt Duisburg	Sitzungstermin 25. 04. 2016	Behandlung Entscheidung
--	---------------------------------------	-----------------------------------

Betreff: Anpassung der Fraktionszuwendungen
TOP 41: DS 16-0435

Der Rat der Stadt Duisburg möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt ein neues Modell für die Berechnung der Fraktionszuwendungen aufzustellen und dem Rat der Stadt Duisburg zur Entscheidung vorzulegen.
Dabei sollen die Erfahrungen vergleichbarer Kommunen berücksichtigt werden.
Für die Ermittlung eines monatlichen Sockelbetrags soll eine Bedarfsanalyse durch das Hauptamt erstellt werden.
2. Um die Fraktionsstärke zu berücksichtigen, soll für jedes Ratsmitglied eine Kopfpauschale nach einer degressiv-proportionalen Regelung ermittelt werden.
3. Eine Neuregelung der Fraktionszuwendungen soll für die nachfolgende Ratssitzungsperiode beschlossen werden.

In einem Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 5.11.2015 wird mitgeteilt, dass eine Arbeitsgruppe des Landtages empfiehlt, den Erlass „Zuwendungen kommunale Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ zu überarbeiten. Der geänderte Erlass wurde mit Beschluss vom 22.9.15 in Kraft gesetzt. In diesem ist geregelt, dass alle Fraktionen einen Anspruch auf eine angemessene Grundausstattung haben, die bestimmte Verwendungszwecke umfasst.

In diesem Erlass wird darauf verwiesen, dass den Fraktionen eine angemessene Mindestausstattung der sachlichen und personellen Aufwendungen zu gewähren ist. Maßstab ist dabei die Größe der Gebietskörperschaft und die Größe der Fraktion. Eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen ist jedoch nicht zulässig. Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung der Vertretung. Dabei heißt es ausdrücklich und wörtlich: „Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es erforderlich, den Bedarf zu ermitteln und festzulegen, in welchem Umfang er abgedeckt werden soll“ Und weiter: „Bei der Ermittlung der Höhe der Aufwendungen kann auf eine Analyse des Bedarfs in der Vergangenheit nicht verzichtet werden.“